

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 019 245
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, berufsbegleitend, B.Eng.
Hochschule: Technische Hochschule Aschaffenburg
Studienort/e: Aschaffenburg
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche in den pauschal anrechnungsfähigen Berufsausbildungen / Berufstätigkeiten erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen gleichwertig mit den Kenntnissen und Kompetenzen sind, die im Rahmen des Studiums ersetzt werden sollen. Sofern die Anrechnung zukünftig ganz oder teilweise auf Basis einer individuellen Feststellung der beruflich erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erfolgen, sind die Festlegungen zur Anrechnung von Studienleistungen in der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend zu konkretisieren. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. Art. 86 Abs. 2 BayHIG)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist nicht erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule legt eine aktualisierte Studien- und Prüfungsordnung vor. Laut § 5 (Anrechnung von Studienleistungen) wird nur noch das Modul M7 Praxissemester und, je nach beruflichem Hintergrund der Studierenden, das Modul IW 2 „An Ingenieurlösungen lernen“ bzw. WW1 „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ auf Basis der als Zugangsvoraussetzung nachzuweisenden Berufspraxis auf das Studium angerechnet. Die Wahlpflichtmodule I, II und III werden im Unterschied zur bisherigen Praxis dementsprechend nicht mehr pauschal angerechnet.

Darüber hinaus legt die Hochschule das Papier „Darlegung des Prozesses der Anerkennung lt. Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (SPO) § 5“ vor.

Ausgehend von den in § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung verankerten berufspraktischen Zugangsvoraussetzungen, nämlich entweder

- mindestens zweijährige Berufsausbildung in den Bereichen Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik *oder*
- mindestens zweijährige kaufmännische Berufsausbildung *oder*
- einjährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Niveau DQR 3 in einem der Bereiche

wird in diesem Papier erörtert, wie die Äquivalenz der angerechneten und der im Rahmen des Studiums zu ersetzen Leistungen sichergestellt ist.

In diesem Papier wird zunächst zutreffend festgestellt, dass zweijährige Berufsausbildungen auf DQR 3 Niveau angesiedelt seien und damit sichergestellt sei, dass alle Studierende über berufspraktische Erfahrung auf diesem Kompetenzniveau verfügen.

Zum Praxissemester wird dargelegt, dass laut § 2 Abs. 3 der allgemeinen Prüfungsordnung (APO) das Praxissemester in einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleitet werde und einer bereits „deutlich berufsbezogenen Tätigkeit“ gewidmet sei. Diese „deutlich berufsbezogene Tätigkeit“ sei mit der Prüfung der Zulassung zum Studium nachgewiesen, weshalb das Praxissemester angerechnet werden könne.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Argumentation nicht folgen:

Zunächst trifft § 2 der zusammen mit der Antragstellung vorgelegten Fassung der APO Festlegungen zum Prüfungsausschuss und nicht zum praktischen Studiensemester. § 15 APO bezieht sich auf das praktische Studiensemester, macht dazu aber nur organisatorische und keine inhaltlichen Vorgaben.

Unabhängig davon macht das Papier nicht hinreichend plausibel, warum angenommen wird, dass eine „deutlich berufsbezogene Tätigkeit“, die aufgrund der Zugangsvoraussetzungen in einem technischen *oder* kaufmännischen Berufsfeld abgeleistet wurde, *automatisch* äquivalent zu den Kompetenzzügen des Praxissemesters ist, die laut Modulbeschreibung explizit auf den Berufsalltag des Wirtschaftsingenieurs und Aufgaben in technologieorientierten Unternehmen unter betriebswirtschaftlichen Aspekten abstellen.

Für das Modul „An Ingenieurlösungen lernen“ werden für die Bewerbergruppe mit mindestens technischer Berufsausbildung die Kompetenzen von nach Auffassung der Hochschule einschlägiger Berufsbilder auf Basis der Ausbildungsverordnungen mit den im Rahmen des hochschulischen Moduls zu erwerbenden Kompetenzen abgeglichen. Für die Bewerbergruppe mit einjähriger hauptberuflicher Berufstätigkeit auf DQR 3 Niveau werden in einer weiteren Spalte die nach Auffassung der Hochschule zu den hochschulischen Lernergebnissen äquivalenten Deskriptoren dieser Niveaustufe gelistet.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die durchgeführten Äquivalenzprüfungen nicht plausibel sind:

Zwar geht aus den Tabellen nachvollziehbar hervor, dass die im Rahmen der abgeglichenen Ausbildungen erworbenen Kenntnisse äquivalent zu den Lernergebnissen des hochschulischen Moduls sind. Bei diesen Ausbildungen handelt es sich jedoch gemäß den in den Fußnoten verlinkten Ausbildungsordnungen sämtlich um drei- bzw. dreieinhalbjährige Ausbildungen, die dem DQR 4 Niveau zuzuordnen sind. Für den Zugang zum Studium wird jedoch lediglich eine zweijährige Ausbildung auf DQR 3 Niveau gefordert.

Eine einjährige berufliche Tätigkeit auf DQR 3 Niveau ist ipso facto nicht gleichwertig zu einer drei- bis dreieinhalbjährigen Ausbildung auf DQR 4 Niveau, so dass auch für diese Bewerbergruppe die Plausibilität der pauschalen Anrechnung nicht nachgewiesen wird.

Für das Modul „Grundlagen der BWL“ wurde ein analoges Vorgehen gewählt, das nach Auffassung des Akkreditierungsrats aus denselben Gründen nicht plausibel ist. Das den Lernergebnissen des Moduls gegenübergestellte Berufsbild des Industriekaufmanns / der Industriekauffrau basiert ebenfalls auf einer dreijährigen Berufsausbildung auf DQR 4 Niveau und geht damit über die als Zugangsvoraussetzung geforderte zweijährige Berufsausbildung hinaus.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage aus den genannten Gründen als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.